

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/351**

A01, A19



verband für
häusliche betreuung
und pflege e.V.

• VHBP e.V. · Willy-Brandt-Allee 18 · 53113 Bonn · www.vhbp.de •

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Ausschußassistenz
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Willy-Brandt-Allee 18
53113 Bonn

Telefon: 0228-39157-16
Fax: 0228-39157-15
E-Mail: info@vhbp.de

Vereinsregisternummer:
VR Bonn 9810

Bankverbindung:
IBAN DE29 3705 0299 0045 0512 50
Kreissparkasse KölnBonn

Bonn, 24.2.2023

Stellungnahme
A01 - Eine respektvolle Pflege - 01.03.2023"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Anhörung „Eine respektvolle Pflege in NRW- Pflegende Angehörige stärken!“
erhalten Sie anhängend die Stellungnahme des VHBP.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Frederic Seeböhm'.

Rechtsanwalt Frederic Seeböhm
Geschäftsführung



Eine respektvolle Pflege in NRW- Pflegende Angehörige stärken! Vergleich mit Österreich, Schweiz und Frankreich

1. Ohne sog. 24-Stunden-Betreuung kollabiert das Pflegesystem

Die sog. 24-Stunden-Betreuung (korrekt bezeichnet: *Betreuung in häuslicher Gemeinschaft, BihG*) bildet längst schon die dritte Säule der Versorgung alter und kranker Menschen. Mit jeder weiteren Insolvenz-gefährdeten stationären Einrichtung oder jedem weiteren ausgelasteten ambulanten Dienst wird diese Versorgungsform unverzichtbarer. Im Jahresverlauf arbeiten rund 700.000 ein- und ausreisende Betreuungspersonen für mehr als 300.000 hilfebedürftige Menschen (statistisch 2,3 Betreuungspersonen pro Haushalt pro Jahr). Schätzungsweise 90 % dieser fast immer aus Osteuropa stammenden Betreuungspersonen arbeiten ohne Sozialversicherungsschutz und meist illegal. Die betroffenen 300.000 Familien, also schätzungsweise eine knappe Million Söhne, Töchter und Partner werden aus Sorge um ihre pflegebedürftigen Angehörigen weiterhin in die Illegalität gelockt und gedrängt.

2. Respekt und Stärkung durch Rechtssicherheit von BihG

Respekt vor der Sorgearbeit pflegender Angehöriger und eine Stärkung ihrer Rolle bedeutet vor allem: Herstellung von Rechtssicherheit. Dies erkennend verspricht der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition auf S. 81: „Wir gestalten eine rechtssichere Grundlage für die 24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich.“ Diese Gestaltungsarbeit unterblieb bislang. Die Gründe für das Wegsehen des Gesetzgebers seit vielen Jahren können nur vermutet werden. Weil das System illegaler Betreuung in häuslicher Gemeinschaft geräuschlos und für die Pflegekasse ausgesprochen kostengünstig funktioniert? Ist es Scheu vor dem Konflikt mit Interessengruppen, die die Anpassung des hergebrachten Arbeits- oder Gewerberechts bekämpfen würden? Denn eine solche Anpassung des bisherigen Rechts ist unverzichtbar. Andernfalls hätten die etablierten Pflegeanbieter ihr Leistungsangebot längst um BihG erweitert. Auch der oft beschworene niederschwellige Kranz von Quartiersangeboten in Kombination mit Tages- und Nachtpflege genügt nicht. Pflegebedürftige würden solche Angebote nutzen, wenn sich die Aufnahme fremder Menschen in die eigene Häuslichkeit und Intimität des Privatlebens vermeiden ließe.

3. Gestaltungsmodelle rechtssicherer BihG

Drei Nachbarländer Deutschlands zeigen, wie mitten in Europa rechtssichere BihG seit Jahren möglich ist:



Beispiel 1 Österreich, Hausbetreuungsgesetz

BihG wird in Österreich fast ausschließlich durch arbeitnehmerähnliche Betreuungspersonen mit verpflichtendem Sozialversicherungsschutz erbracht. Entsprechende sog. Standes- und Ausübungsregeln für die dortigen „Personenbetreuer“ und Vermittlungsagenturen sind verpflichtend. Die Zahlung zusätzlicher Mittel durch die Pflegeversicherung zugunsten der Betroffenen ist abhängig von der Einhaltung weiterer Qualitätskriterien (z.B. Wechsel der Betreuungsperson alle zwei Wochen). Dieses in Österreich praktizierte Modell könnte in Deutschland schon jetzt angewandt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen könnte die Deutsche Rentenversicherung die Betreuungspersonen als arbeitnehmerähnlich gemäß § 2 S. 1 Nr. 9 SGB XI akzeptieren. Wenn es die Aufsichtsgremien der DRV erlauben. Der Gesetzgeber müßte lediglich festlegen, unter welchen Qualitäts-Bedingungen das Pflegeversicherungsgesetz BihG als reguläre Leistung anerkennt.

Beispiel 2 Schweiz, Kantonaler Normalarbeitsvertrag gem. Art. 359 Abs. 2 OR

In der Schweiz sind die Betreuungspersonen – anders als in Österreich – keine freien Mitarbeiter. Stattdessen werden sie meist durch Vermittlungsunternehmen angestellt und den betroffenen Familien als Arbeitnehmer überlassen. Allerdings würde auch in der Schweiz insbesondere die bloße nächtliche Anwesenheit der Betreuungsperson im Haushalt - auch ohne Arbeitseinsätze - normalerweise dazu führen, daß diese Schlafens- und Ruhezeit als entgeltspflichtige Bereitschaftszeit zu entlohnen wäre. Das wäre wie in Deutschland logistisch und finanziell unlösbar. Deshalb gilt für BihG die Ausnahme, daß in der bloßen Präsenzzeit Einsätze nur unter bestimmten Bedingungen zulässig und zusätzlich zu entlohnen sind.

Beispiel 3 Frankreich, salariés du particulier employeur (SPE)

In Frankreich sind die Betreuungspersonen ebenfalls als Arbeitnehmer angestellt, meist aber direkt bei den betroffenen Familien. Rechtliche Grundlage bilden hierfür Tarifverträge, die nicht nur BihG, sondern sämtliche Tätigkeiten in Haushalten regeln. In diesen Tarifverträgen wird die mit BihG zwangsläufig verbundene Präsenzzeit wie in der Schweiz so geregelt, daß abhängig von Frequenz und Dauer zusätzlicher Einsätze auch zusätzlicher Lohn zu zahlen ist. Ggf. wird der Arbeitsvertrag für ungültig erklärt, wenn die Einsätze während der Präsenzzeit ein zumutbares Maß überschreiten.



4. Bundesratsinitiative zur Umsetzung von Rechtssicherheit

Auch im Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur BihG vom 24.6.2021 wird die rechtspolitische Untätigkeit des Gesetzgebers beklagt. Ein Blick über die Grenze auf die drei Nachbarländer zeigt, daß BihG sehr wohl rechtssicher gestaltbar ist. Die vorgestellten drei Modelle lösen das Problem der nicht bezahlbaren und vermeidbaren Präsenzzeit auf zwei unterschiedliche Weisen. Entweder arbeiten die Betreuungspersonen als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerähnliche, so daß für sie die entsprechenden Regelungen des Arbeitsrechtes nicht gelten. Oder die Betreuungspersonen arbeiten als klassische Arbeitnehmer unter ausdrücklichem Verzicht des Gesetzgebers auf die Bezahlung von Präsenzzeit. Beide Lösungen mögen aus Perspektive deutscher Arbeitsrechtler nicht ideal sein. Aber noch viel nachteiliger ist es, auch weiterhin jedes Jahr 700.000 Betreuungspersonen ohne Sozialversicherungsschutz in Deutschland als Betreuungspersonen ihG arbeiten zu lassen. Diesen v.a. Frauen und den betroffenen 300.000 Familien hilft es nicht, wenn unter Verweis auf die hohe Moral des deutschen Arbeitsrechts die Angehörigen in die Illegalität verwiesen werden.

Aus Respekt vor der Sorgearbeit der Angehörigen hat der Gesetzgeber Rechtssicherheit zu gestalten. Dementsprechend sollte die nordrheinwestfälische Landesregierung im Rahmen einer Bundesratsinitiative dazu beitragen, das deutsche Arbeits- oder Gewerberecht für die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft anzupassen.

5. ANLAGE: Zahlen und Fakten zur BihG



Zahlen und Fakten zur Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (sog. „24-Stunden-Hilfe“) durch osteuropäische Betreuungspersonen

Typisches Profil der Betreuungsperson¹⁾



Alter: 56 Jahre,
weiblich



Deutschkenntnisse
Niveau A2

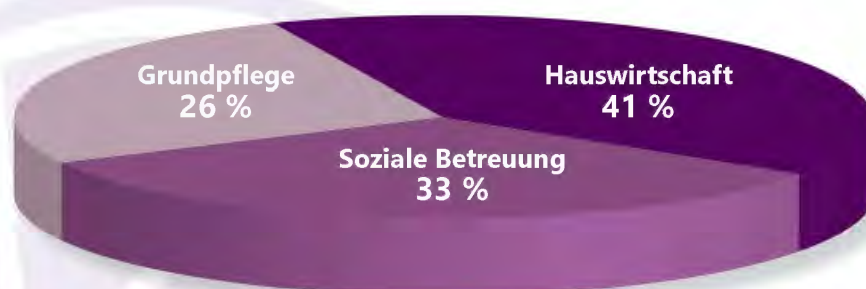


Hochschul-
zugangsberechtigung



ohne pflegerische
Ausbildung

Drei Aufgabenbereiche¹⁾



Arbeitszeit und Aufenthaltsdauer¹⁾



3-4 Aufträge/Jahr
á 8 Wochen Dauer (2017)
á 6 Wochen Dauer (2021)⁴⁾



7 ½ Std./Tag bei 6 Tagen/Wo.



45 ½ Std./Woche



Mtl. NETTO-Vergütung einer Betreuungsperson⁴⁾



+



als Gewerbetreibende: ca. € 1.650
als Entsandte: ca. € 1.490
als Arbeitnehmerin: ca. € 1.470
jeweils zzgl. Sachbezugswert für Kost u. Logis (€ 500)
= € 1.970 bis 2.150 NETTO

zum Vergleich:
Altenpflegehilfe
amb. Dienst:
€ 2.146 BRUTTO³⁾
= ca. € 1.520 NETTO

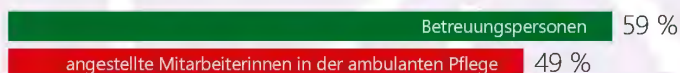
Autonomie und Fairneß der Betreuungs-Dienstleistung²⁾

Mehr Betreuungspersonen als angestellte Mitarbeiterinnen in der ambulanten Pflege:

- haben ein hohes Bedürfnis nach Autonomie



- halten sich tatsächlich für autonom arbeitend



- halten sich für fair behandelt



Datengrundlagen und Quellen:

- 1) Befragung von 904 polnischen Betreuungspersonen, Petermann, A., Ebbing, T., Paul, M. (2017): „Das Tätigkeitsprofil von Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft“, Herausgeber: Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BAGSS), Saarbrücken, https://www.vhbp.de/fileadmin/Downloads/News/Forschungsbericht%20BiHG%20Studie_Stand%2015.1.2018.pdf (abgerufen am 30.4.2021, 10:55)
- 2) Befragung von 491 polnischen Betreuungspersonen und 150 Mitarbeiterinnen ambulanter Pflegedienste im Saarland, Petermann, A., Ebbing, T. & Stenger, J. (2021): Fairness und Autonomie in Beschäftigungsverhältnissen der häuslichen Betreuung und Pflege alter, kranker und behinderter Menschen, Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (forthcoming)
- 3) Entgeltatlas Bundesagentur für Arbeit, <https://con.arbeitsagentur.de/prod/entgeltatlas/beruf/9053> (abgerufen am 30.4.2021, 9:55)
- 4) Interne Befragung der Mitglieder des VHBP, April 2021